

DAS II. VATICANUM VON UNTEN – DEMOKRATISCH VERFASSTER KATHOLIZISMUS

EIN PROGRAMM IN ZEHN SCHRITTEN FÜR EINE DEMOKRATISCHE PFARREI UND KIRCHE!

von *Leonard Swidler*, dialogue@dialogueinstitute.net

Eine Konstitution für die katholische Kirche zu wünschen, das ist doch sicher eine höchst absonderliche weltliche Vorstellung, die für so eine heilige Institution völlig unpassend ist! Nicht wahr? Also die Bischöfe, einschließlich des Bischofs Roms, des Papstes, dachten das nicht. Gerade der Ausdruck "Konstitution" kommt in kirchlichen Dokumenten vor, in letzter Zeit in den Titeln mehrerer Dokumente des II. Vaticanums, z.B. der "Konstitution" über die Kirche, der "Konstitution" über die Offenbarung usw. Der Ausdruck "Konstitution" wird verwendet, weil die behandelte Sache für die Christenheit "konstitutiv" ist. Der Ausdruck "Bill of Rights" [Liste der Bürgerrechte oder Grundrechtskatalog] kommt in kirchlichen Dokumenten natürlich nicht vor, weil dies eine spezifisch englisch/amerikanische Angelegenheit ist [es handelt sich um die ersten zehn Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten], aber die genaue Entsprechung dazu wurde sehr wohl von Papst Paul VI. sowie von Papst Johannes Paul II. formuliert und lange davor von den amerikanischen katholischen Bischöfen.

I. DER RUF DES PAPSTES NACH EINER VERFASSUNG

Während des Zweiten Vatikanischen Konzils, am 20. November 1965, sprach Papst Paul VI. von einem "allgemeinen und grundsätzlichen Gesetzbuch mit dem konstitutiven Gesetz (Jus Constitutum) der Kirche", das sowohl dem östlichen als auch dem westlichen (lateinischen) Codex des kanonischen Rechts zugrunde liegen sollte. Das war eindeutig das, was Amerikaner eine "Verfassung" nennen.¹ So war die moderne Idee von einer katholischen Kirchen-"Verfassung" geboren, von einem Lex Ecclesiae Fundamentalis - mehr über das Lex bringe ich weiter unten. Einen Monat nach der Promulgation des neuen Codex des kanonischen Rechts (1983) hielt Papst Johannes Paul II. eine Ansprache vor dem kirchlichen Obersten Gerichtshof in Rom, der Rota. Dabei zog er die Aufmerksamkeit besonders auf die Liste der Rechte, die "Carta Fundamentale", im Codex:

Die Kirche hat die Rechte der Gläubigen immer bestärkt und geschützt. Und so hat sie sie auch im neuen Codex promulgiert, und zwar als "Carta Fundamentale" (siehe Kanons 208-223). Auf diese Weise hält sie passende rechtliche Garantien bereit, um die erwünschte Reziprozität zwischen den Rechten und Pflichten, die zur Würde der Person des "gläubigen Christen" gehören, in geeigneter Weise zu gewährleisten und zu schützen.²

Ein anderer demokratisierender Schritt des Zweiten Vatikanischen Konzils diente dazu, die vollständige Revision des Codex des kanonischen Rechts von 1917 im Geist von Demokratie und Verfassungsmäßigkeit anzuregen. Bereits am 25. Januar 1959 gab Papst Johannes XXIII. gleichzeitig die Einberufung des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Revision des Codex

¹ *Acta Apostolicae Sedis*, 57 (1965), 988.

² *Ibid.*, 75 (1983), p. 556; *Origins*, 12 (1983), p. 631.

Eckpunkte für eine menschenrechtskonforme Kirchenverfassung“

des kanonischen Rechts von 1917 bekannt.³ Schon bevor das II. Vaticanum beendet wurde, wurde die Arbeit an dieser katholischen "Verfassung der Grundrechte", der *Lex Ecclesiae Fundamentalis*, begonnen. Pater James Coriden, Mitherausgeber des maßgebenden Bandes *The Code of Canon Law. A Text and Commentary* [Der Codex des kanonischen Rechts. Text und Kommentar] (1150 Seiten im Folioformat, von der Canon Law Society of America in Auftrag gegeben und 1985 erschienen) und Dekan der Catholic Theological Union of Washington, D.C. schrieb, dass "der im Codex enthaltene Grundrechtskatalog [der neue Codex des kanonischen Rechts von 1983 absorbierte schließlich die grundsätzlichen Artikel über "Rechte" des *Lex Ecclesiae Fundamentalis*, das von Papst Johannes Paul II. zurückgewiesen wurde] seine Entstehung zwar nicht einer verfassungsgebenden Versammlung verdankt, dass aber seine Geschichte und Entwicklung eindeutig seinen wahrhaft verfassungsmäßigen Charakter offenbaren." ⁴

Wie erwähnt sagte Papst Paul VI. am 20. November 1965 vor dem *Coetus Consultorum Specialis* (der Kommission für die Revision des Codex des kanonischen Rechts), dass die Überarbeitung des Codex des kanonischen Rechts von 1917 im Licht des II. Vaticanums dazu genützt werden sollte, eine "Verfassung" für die Kirche zu erstellen.

Zwei Dinge bezüglich des *Lex Ecclesiae Fundamentalis* sollten besonders erwähnt werden: 1) Es sollte eindeutig als eine "Verfassung" dienen, in dem Sinn, dass es den grundsätzlichen juristischen Rahmen zur Verfügung stellen sollte, innerhalb dessen jedes andere Kirchengesetz verstanden und angewandt werden sollte. Wie bei der amerikanischen Verfassung und allen anderen Verfassungen von Staaten sollte jedes beliebige nachfolgende Gesetz nichtig sein, wenn es sich herausstellte, dass es gegen das *Lex Fundamentalis* verstoße. 2) Das *Lex Fundamentalis* sollte den Mitgliedern der Kirche als ein Grundrechtskatalog dienen, wie die amerikanische "Bill of Rights".

Bezüglich des ersten Punkts stellte die Erklärung (*Relatio*) von Msgr. Onclin, die dem Entwurf des *Lex* von 1971 beigelegt wurde, eindeutig fest: "Da ein Grundgesetz erforderlich ist, von dem alle anderen Gesetze in der Kirche abhängen werden, ... sollen Gesetze, die von der höchsten Autorität der Kirche veröffentlicht werden, gemäß den Vorschriften des *Lex Ecclesiae Fundamentalis* verstanden werden.... Gesetze, die von untergeordneter kirchlicher Autorität veröffentlicht werden, haben dann, wenn sie gegen das *Lex Ecclesiae Fundamentalis* verstoßen, keinerlei Rechtskraft."⁵

Bezüglich des zweiten Punkts schrieb Pater Coriden, indem er sich auf das *Lex Fundamentalis* bezog, da ja entscheidende Teile davon in den Codex des kanonischen Rechts von 1983 aufgenommen wurden: "Der Grundrechtskatalog ist ein Teil des Untergrunds, auf dem alle anderen Teile unseres kanonischen Systems aufgebaut sind.... Die Mitteilung des *Coetus* an die Bischofssynode von 1967 sagte aus, dass die Aufzählung der Rechte der Gläubigen eines der Hauptanliegen des 'Grundgesetzes' verwirkliche."⁶ Bereits 1967 teilte der *Coetus* der Bischofssynode in seinen zehn Leitsätzen das Folgende mit:

³ Vgl. Pope John Paul II, *Apostolic Constitution Sacrae disciplinae leges*, in *Code of Canon Law. Latin-English Edition* (Washington, D.C.: Canon Law Society of America, 1983), p. ix.

⁴James A. Coriden, "A Challenge: Making the Rights Real," in: Leonard Swidler & Herbert O'Brien (ein Pseudonym als Schutzmaßnahme), *A Catholic Bill of Rights* (Kansas City: Sheed & Ward, 1988), p.12; "Alle Katholiken haben das Recht..." Freiheitsrechte in der Kirche (M**Fehler!** Nur **Hauptdokument**ünchen: **KFehler!** Nur **Hauptdokument**ösel, 1990), S. 36; auch in *The Jurist*, 45,1 (1985).

⁵*Textus Emendatus*, Vatican Press, 119-20, 123, zitiert in Peter Hebblethwaite, *Pope Paul VI* (New York: Paulist Press, 1993), p. 573.

⁶Coriden, "A Challenge," p. 10.

Der hauptsächliche und wesentliche Gegenstand des kanonischen Rechts ist es, die Rechte und Pflichten jeder Person gegenüber anderen und gegenüber der Gesellschaft zu definieren und zu schützen.... Es ist beabsichtigt, ein sehr wichtiges Problem im zukünftigen Codex zu lösen, nämlich wie die Rechte der Personen definiert und geschützt werden können.... Der Gebrauch von Macht darf in der Kirche nicht willkürlich sein, weil dies nach dem Naturrecht, nach dem positiven göttlichen Recht und nach dem kirchlichen Recht verboten ist. Die Rechte eines/einer jeden Christgläubigen müssen anerkannt und geschützt werden.⁷

Ein weiterer Aspekt des Lex Fundamentalis ist es wert, hier erwähnt zu werden. Ab der Gründung des Coetus im Jahr 1965 bis zum Jahr 1971, als die Information zur Presse durchsickerte, wurde seine gesamte Arbeit sub secreto gemacht. Warum man es so machte, ist nicht klar, aber man machte es eben immer so. Nach dem Durchsickern hielt jedoch Msgr. Onclin eine Pressekonferenz ab, in der er "ins Gedächtnis rief, dass der Textentwurf nur ein Arbeitspapier war, das vermutlich in Übereinstimmung mit den Wünschen der Bischöfe modifiziert werden wird. Diese wiederum können Priester und Laien befragen, und das Ergebnis wird daher einer wahrlich kirchenweiten Beratung entsprechen."⁸

Hier konnten wir den "demokratischen" Vorstoß des II. Vaticanums sehen, der sich auf eine überlegte, beharrliche Weise fortbewegte, weder hastig noch zögernd. Achtzehn Jahre lang arbeitete die vatikanische Kommission (Coetus), wobei sie die Verfassung (Lex) entwickelte und umformulierte, und wie Msgr. Onclin sagte, hätte ihre natürliche Eigendynamik die Verfassung immer weiteren Kreisen für deren Eingabe zur Verfügung gestellt. Der Hauptgrund für diese zunehmende Offenheit wurde vom Vatikan selbst klar gemacht. Wie Peter Hebblethwaite in seiner Biografie von Papst Paul VI. erwähnte, wurde die vatikanische Instruktion *Communio et progressio*, die sich auf die Umsetzung des vom II. Vaticanum herausgegebenen Dekrets über die sozialen Kommunikationsmittel bezog, weniger als zwei Monate vor dem Durchsickern des Lex zur Zeitschrift *Il Regno* veröffentlicht. Diese Instruktion enthielt ein klares Argument zugunsten einer offenen Regierungsweise in der katholischen Kirche:

Die geistigen Werte, die in der Kirche zum Ausdruck kommen, erfordern es allerdings, dass die Informationen über ihre Absichten und über die Fülle ihrer Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit und Offenheit gegeben werden. Wenn kirchliche Stellen Nachrichten zurückhalten oder nicht in der Lage sind zu informieren, öffnen sie schädlichen Gerüchten Tür und Tor, anstatt die Wahrheit ans Licht zu fördern. Geheimhaltung muss daher unbedingt auf solche Fälle begrenzt bleiben, bei denen es um den Ruf und das Ansehen eines Menschen geht oder andere Rechte einzelner bzw. von Gruppen verletzt würden.⁹

II. REPRESSION, UND DOCH....

Dann, leider, nicht lange nachdem Johannes Paul II. im Herbst 1978 Papst wurde, ähnelte das gefeierte Lex Ecclesiae Fundamentalis einem kanonischen Raumschiff. Es wurde unter päpstlicher Schirmherrschaft [von Paul VI.] gestartet, kam rasant in Fahrt, erhob sich hoch in

⁷*Communicationes* 1 (1969), pp. 77-100. *Patribus synodi episcoporum habenda* (Vatikan: Typis Polyglottis Vaticanis, 1969), pp. 80, 79.

⁸Bericht von Peter Nichols in *The Times* (London), 6. Juli 1971.

⁹*Communio et progressio*, veröffentlicht in Austin Flannery, Hg., *Vatican Council II* (Collegeville, MN: Liturgical Press, 1975), p. 332.

Kirchenvolks-Konferenz vom 18. bis 20 Juni 2010 in Batschuns/Vorarlberg. Sie wurde federführend von „Wir sind Kirche“ gemeinsam mit „Priester ohne Amt“, Pfarrer- und Laieninitiative veranstaltet.

Eckpunkte für eine menschenrechtskonforme Kirchenverfassung“

den kanonistischen Himmel, wurde scharf attackiert und war mittendrin Reparaturen und Kurskorrekturen ausgesetzt. Schließlich stürzte es auf die Erde ab, ohne dass sein Hinscheiden erklärt wurde, und man hörte nie wieder etwas davon. Das ganze Lex Projekt wurde [von Johannes Paul II.] ohne Erklärung 1981 zu Grabe getragen, nachdem es von einer speziell dafür einberufenen internationalen Kommission im selben Jahr genehmigt worden war.¹⁰

Das lange Abgleiten in Restriktionen, Repressionen und Maulkorberlasse hatte jedoch noch früher begonnen:

Bereits im Frühjahr 1979 wurde der französische Theologe Jacques Pohier für sein Buch Wenn ich Gott sage zum Schweigen gebracht;

1. im Juli wurde das Buch über die menschliche Sexualität, das von einem Team von vier amerikanischen Theologen im Auftrag der *Catholic Theological Society of America* [katholischen theologischen Gesellschaft von Amerika] verfasst worden war, durch den Vatikan verurteilt;
2. im September wurde der Jesuitengeneral Pedro Arrupe gezwungen, einen Brief an alle Jesuiten zu senden, mit dem Inhalt, dass sie keiner päpstlichen Position mehr öffentlich widersprechen durften;
3. den ganzen Herbst über wurden gegen Edward Schillebeeckx schwere Anschuldigungen wegen Häresie immer wieder nach der Art von Trommelschlägen veröffentlicht;
4. von 13. bis 15. Dezember wurde Schillebeeckx durch das Heilige Offizium in Rom "befragt";
5. im selben Monat wurden Schriften des brasilianischen Befreiungstheologen Leonardo Boff "verurteilt" (er wurde später zum Schweigen gebracht);
6. Am 18. Dezember gab das Heilige Offizium eine Erklärung über Hans Küng heraus, in der festgestellt wurde, dass er "nicht mehr als ein katholischer Theologe betrachtet werden kann."

So kann man im Nachhinein sagen, dass die Unterdrückung der *katholischen Verfassung (Lex Fundamentalis Ecclesiae)* keine große Überraschung war. Doch zur gleichen Zeit forderte Papst Johannes Paul II. die Menschenrechte im Zivilbereich ein, und besonders in der internationalen Politik. In gewisser Hinsicht war das eine Weiterführung dessen, was Papst Paul VI früher das "Neue Denken" genannt hatte.¹¹ (Das war lange, bevor Michail Gorbatschow gegen Ende der 1980er Jahre den Ausdruck "Neues Denken" übernahm, um seine neue Betrachtungsweise des Kommunismus populär zu machen.) Dieses "Neue Denken" war charakteristisch für das II. Vaticanum und sollte eigentlich die nachfolgende Revision des kirchlichen Gesetzbuchs, des Codex des kanonischen Rechts von 1917, ebenfalls charakterisieren.

Papst Johannes Paul II. beschrieb diese Neuorientierung im Denken, dieses "Neue Denken" des II. Vaticanums wie folgt, als er den neuen Codex des kanonischen Rechts [1983] für die lateinische Kirche promulgierte:

¹⁰Coriden, "A Challenge," p. 11.

¹¹Paul VI. verwendete den Ausdruck *novus habitus mentis*. Paul VI., Ansprache vom 20. November 1965, *Communicationes I* (1969), pp. 38-42.

1. Die Kirche wird als das Volk Gottes gesehen,
2. die hierarchische Autorität wird als Dienst verstanden,
3. die Kirche wird als Gemeinschaft gesehen,
4. alle Glieder des Gottesvolkes haben an dem dreifachen, dem priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teil [Heiligen, Lehren und Regieren], und
5. damit sind die Pflichten und Rechte der Gläubigen verbunden, und
6. die Kirche setzt sich für den Ökumenismus ein.¹²

Father James Provost added further: “In addition to providing the basis for understanding the new canon law, these elements set an agenda for the church, an agenda which might be considered to form the basis for a kind of ‘democratizing’ of the church.”

Pater James Provost fügte noch hinzu: "Diese Elemente bilden nicht nur die Grundlage für das Verständnis des neuen kanonischen Rechts, sondern man könnte sie darüber hinaus als eine Agenda für die Kirche ansetzen, eine Agenda, die man als die Basis für eine entsprechende 'Demokratisierung' der Kirche heranziehen könnte."¹³

III. PRÄZEDENZFÄLLE VON DEMOKRATIE UND VERFASSUNG IM AMERIKANISCHEN KATHOLIZISMUS

Ich erwähne vor allem zwei Präzedenzfälle in der amerikanischen katholischen Kirche, nämlich die Förderung der Demokratie durch ihren ersten Bischof St. John Carroll und noch mehr durch Bischof St. John England mit seiner Diözesanverfassung und Jahresversammlung.¹⁴ Es gibt noch einen anderen interessanten Präzedenzfall für ein wichtiges Element der Demokratie, nämlich die Menschenrechte. Die Kenntnis von diesem Fall war viele Jahrzehnte lang verloren. Ich spreche von einer katholischen "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" des zwanzigsten Jahrhunderts, die schon vor der entsprechenden Erklärung der Vereinten Nationen im Jahr 1948 vorlag. De facto beeinflusste sie die spätere Erklärung.

Im Januar 1947 gab ein Komitee, das aus US-amerikanischen katholischen Laien und Bischöfen bestand, die von der "National Catholic Welfare Conference" (dem nationalen Büro der amerikanischen katholischen Bischöfe) berufen waren, nichts weniger als eine "Erklärung der Menschenrechte" heraus,¹⁵ fast zwei Jahre bevor die Vereinten Nationen ihre "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" im Dezember 1948 proklamierten. Tatsächlich wurde die amerikanische katholische Erklärung dem "Komitee für Menschenrechte der

¹²James Provost, “Prospects for a More ‘Democratized’ Church,” in: James Provost and Knut Walf, Hg., *The Tabu of Democracy within the Church*, Concilium, 1992/5 (London: SCM Press, 1992), p. 132. Siehe die Apostolische Konstitution *Sacrae disciplinae leges* von Johannes Paul II., 25. Januar 1983; *Acta Apostolicae Sedis*, 75/2 (1983), p. xii.

¹³Provost, *ibid.*

¹⁴Für Details siehe Leonard Swidler, *Toward a Catholic Constitution* (New York: Crossroad, 1996), besonders pp. 113-125; und Leonard Swidler, *Making the Church Our Own. How We Can Reform the Catholic Church from the Ground Up* (Lanham, MD: Sheed & Ward, 2007), besonders pp. 96-110.

¹⁵“A Declaration of Human Rights. A Statement Just Drafted by a Committee Appointed by the National Catholic Welfare Conference”, *The Catholic Action*, XXIX (Februar 1947), pp. 4f. & 17; und “A Declaration of Rights. Drafted by a Committee Appointed by the National Catholic Welfare Conference”, *The Catholic Mind*, XLV, Nr. 1012 (April 1947), pp. 193-196. Eine deutsche Übersetzung erschien in “Eine Charta der Menschenrechte. Eine Denkschrift der Katholiken Amerikas”, *Die Furche*, 8 (Februar 1947), pp. 4f. Sowohl der ursprüngliche amerikanische Text als auch eine deutsche Übersetzung sowie eine interessante Analyse können gefunden werden in Gertraud Putz, *Christentum und Menschenrechte* (Innsbruck: Tyrolia Verlag, 1991), pp. 322-330, 388-397.

Eckpunkte für eine menschenrechtskonforme Kirchenverfassung“

Vereinten Nationen" übergeben, dessen Vorsitz Eleanor Roosevelt führte. Ein Vergleich der "amerikanischen katholischen Erklärung" (welche mit 50 Artikeln ausführlicher ist als die Erklärung der Vereinten Nationen mit 30 Artikeln) mit der Erklärung der Vereinten Nationen offenbart erstaunliche Ähnlichkeiten, wobei einige Passagen der letzteren sogar wortwörtlich gleich sind mit Passagen der ersteren.

Das katholische Dokument spricht von der menschlichen "persönlichen Würde,... die mit bestimmten natürlichen, unveräußerlichen Rechten ausgestattet ist.... Die Einheit der menschlichen Rasse unter Gott wird durch geografische Entfernung oder durch die Verschiedenheit von Zivilisation, Kultur und Wirtschaft nicht zerbrochen...." Das Dokument der Vereinten Nationen erkennt "die angeborenen Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen" an. "Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört."

Das ist ein Kapitel der amerikanischen katholischen Geschichte, das fast vergessen wurde. Nach der Initialzündung, die das katholische Dokument gab,¹⁶ schien sich bis 1990 keiner mehr daran zu erinnern oder darüber zu schreiben. Und doch ist das ein Kapitel der Geschichte, das einen stolz macht, ein Katholik zu sein - und insbesondere ein amerikanischer Katholik. Die amerikanische katholische Kirche übernahm hier die Führung bei der Förderung der Menschenrechte in weltweitem Ausmaß und hatte wahrscheinlich einen bedeutenden Einfluss beim Entwurf der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" der Vereinten Nationen von 1948.

Lassen Sie sich erzählen, wie dieses verlorene Kapitel eines amerikanischen katholischen Beitrags zu Menschenrechten und Demokratie ans Licht kam. Dr Gertraud Putz, eine österreichische Historikerin, erwähnte, wie zufällig und verworren ihre Entdeckung des amerikanischen Dokuments von 1947 war. Sie schrieb, dass sie in ihrer Recherche auf einen 1947 in der österreichischen Wochenzeitung *Die Furche* erschienenen Artikel gestoßen war, mit einer deutschen Übersetzung von etwas, das wie eine amerikanische katholische Erklärung der Menschenrechte aussah, aber ohne Angabe der Quelle. Sie schrieb dann:

Die schwierige Suche nach dem englischen Text möchte ich dem Leser nicht vorent-halten. Durch einen persönlichen Kontakt mit Professor Johannes Schwartländer von der Universität Tübingen, der zweifellos der kenntnisreichste Gelehrte der Geschichte der Menschenrechte ist, wurde ich zu einem amerikanischen Menschenrechtsexperten, Professor Leonard Swidler in Philadelphia, geleitet. Der Zufall, dass er – der zuerst auch nichts über die Existenz dieser Erklärung wusste – diese Sache mit seiner Frau besprach, die eine Historikerein ist, führte dazu, dass sie die Suche aufnahm. In einem Brief vom 18. April 1990 beantwortete sie meinen Brief und erklärte mir die Schwierigkeit, die Erklärung zu finden, denn bei derselben war kein Autor

¹⁶Vgl. "Basic Schedule of Rights," *Commonweal*, XLV (14. Februar 1947), p. 435; "NCWC on Human Rights," *The N.C.W.C. News Service*, LXXXVI (15. Februar 1947), p. 538; Dies Villeneuve, "Recent Events," *Catholic World*, CLXIV (März 1947), pp. 562f.

Eckpunkte für eine menschenrechtskonforme Kirchenverfassung“

angeführt, unter dem man sie katalogisieren konnte. Da jedoch Professor Arlene Swidler genau zu dieser Zeit einen Kurs über "amerikanische katholische Geschichte" an der Universität von Villanova abhielt, suchte sie weiter, und sie beendete ihren Brief mit den Worten: "Ich bin jedoch ziemlich sicher, dass ich das wichtige Material gefunden habe, indem ich die einschlägigen Zeitschriften durchblätterte."¹⁷

IV. WOHIN JETZT ZU EINER VERFASSUNG?

Hier sind wir also im Jahr 2010 in Europa und in Amerika, dem Land, das eigentlich die moderne Demokratie erfunden hat, mit der Vorstellung, eine Institution nicht durch die Entscheidungen einer Elite von Führern zu regieren, sondern durch Führer, die von den Mitgliedern der Institution gewählt werden, wobei die Mitglieder durch das Gesetz geleitet werden, das in einer schriftlichen Verfassung ausgedrückt wird, die eine Liste der Rechte der Mitglieder enthält, einen sogenannten Grundrechtskatalog, der von einer unabhängigen Judikative durchgesetzt wird, in ordentlichen Gerichtsverfahren. Wir kennen den Segen der Freiheit und Verantwortung, der Rechtsstaatlichkeit, weil unsere Vorfahren litten und starben, damit sie und wir frei und verantwortlich sein konnten. Wir wissen auch, dass wir alle jeden Tag darum kämpfen müssen, die Freiheit wieder, und wieder, und wieder zu gewinnen, ohne Ende, denn wenn wir das nicht tun, wird sie ersticken und sterben.

Wenn wir doch die Nutznießer dieser Freiheit und Verantwortung sind, mit ihren Verfassungen, Grundrechtskatalogen, mit Freiheit und Verantwortung und dem zivilen Rechtswesen, warum sehen wir dann nicht, wie notwendig ihre Segnungen in der wichtigsten Dimension unseres Lebens, in unserer Spiritualität, in unserer Religion sind? Oh, wir alle wissen, dass uns gesagt worden ist, die katholische Kirche sei keine Demokratie, und diese falsche Empfindsamkeit ist tief in unsere katholischen Knochen gesickert, aber wir haben jetzt begonnen zu lernen, dass dieser Anspruch falsch ist. Wir wissen jetzt, dass die katholische Kirche eine lange Tradition mit zahlreichen Elementen der Demokratie hat, die ein Teil ihres Um und Auf sind.

Lassen Sie mich Anthony Padovano zitieren:

Die Tatsache, dass die Amerikaner die Demokratie oder diese Wunder nicht in die katholische Kirche als Ganze hineinbringen können, ist bei weitem der größte Misserfolg des amerikanischen Katholizismus.... Demokratie ist nicht nur der Schlüssel zu jeglicher Reform der Kirche, sondern auch der unverzichtbare Bestandteil der globalen sozialen Gerechtigkeit.

Kein Geringerer als Amartya Sen, der Wirtschaftsnobelpreisträger von 1998, besteht auf zwei Beobachtungen von überragender Wichtigkeit. In *Democracy as Freedom* (1989) schreibt er: "Keine Hungersnot hat jemals in der Geschichte der Welt in einer funktionierenden Demokratie stattgefunden." Sen vertritt die Auffassung, dass die Offenheit einer Demokratie, ihre Rechenschaftspflicht und ihre Pressefreiheit es unmöglich machen, dass Regierungen Hungersnöte zulassen. Hungersnöte sind das Vermächtnis monarchischer Systeme. Eine Kirche, die stolz darauf ist, keine Demokratie zu sein, ist ein Modell für totalitäre Systeme. Sen behauptete, dass keine Mehrparteiendemokratie jemals Krieg gegen eine andere Demokratie geführt hat.

¹⁷Putz, *ibid.*, p. 325.

Wenn Sen recht hat, und wenn Demokratie Hungersnot und Krieg einschränkt, dann wird eine demokratische Welt soziale Gerechtigkeit und Frieden in einem größeren Ausmaß ermöglichen können, als wir uns bisher vorgestellt haben. Wir leben nicht in einer Zeit, in der die Kirche damit prahlen sollte, dass sie nie eine Demokratie sein wird.

Ich bringe nun einen Aufruf, den ich an die Leute meiner Pfarrei in Philadelphia richtete:

Wir wissen auch, dass dann, wenn wir nicht den Schlaf der Unschuldigen, sondern den Schlaf der Passiven, der Unverantwortlichen schlafen, auf die realen Leute böse Ereignisse zukommen. Wie in vielen anderen Städten, so leiden auch wir hier in Philadelphia noch unter den Schlägen des Berichts der Grand Jury über sexuellen Missbrauch durch Priester, der 2005 veröffentlicht wurde. Schreckliches wurde unseren Geschwistern zugefügt, und wir unternahmen nichts, um sie zu schützen. Wir können sagen, dass wir nichts davon wussten. So weit, so gut. Aber nun können wir das nicht länger sagen! Wir hier an der Old St. Mary's Church haben eine so große Chance, unsere Verantwortungen aufzunehmen, wie sie nicht viele Pfarreien in dieser Diözese haben. Wir sind ganz besonders gesegnet mit einem Pfarrer, der die Vision, das Selbstvertrauen und den Mut hat, uns aufzufordern, dass wir hervorkommen und unsere Verantwortungen aufnehmen sollen, dass wir mündige Katholiken und Katholikinnen sein sollen. Mit diesem Segen kommt die entsprechende Verantwortung, dass von dem, dem viel gegeben wird, auch viel erwartet wird.

Anmerkung des Übersetzers: In den USA wird eine Grand Jury vom Staatsanwalt einberufen zur Entscheidung, ob ein Verbrechen begangen wurde, und zur Ermittlung, ob das Beweismaterial ausreicht, Anklage gegen bestimmte Verdächtige zu erheben. (Nach Wikipedia.)

Diese Pfarrei kann unendlich viel tun, was von immensem Wert für ihre Mitglieder und für viele Personen und Gruppen außerhalb sein wird. Wir haben ein schönes Kirchengebäude. Wir haben sogar zwei! Jedes hat eine fantastische historische Tradition, die freigelegt, ins Bewusstsein gebracht und nutzbar gemacht werden sollte. Unsere Lage im Zentrum der Stadt, einen Steinwurf vom Freiheitsdenkmal entfernt, liefert uns einzigartige Umstände, um unsere Kreativität zu entfalten. Mit einer sorgfältig durchdachten und schriftlich niedergelegten Verfassung und mit lebendiger Mitwirkung in jenen Bereichen, die für eine Pfarrei lebenswichtig sind, wie ein Finanzausschuss, ein Liturgieausschuss, ein Musikausschuss, ein Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, ein Ausschuss für Rechtsberatung, ein Bildungsausschuss.... sollte St. Mary's ein Modell werden, das diejenigen Katholiken und Katholikinnen anziehen wird, die nach spiritueller Vitalität hungern, und darüber hinaus andere inspirieren wird, unsere strukturierte Dynamik nachzumachen.

V. EIN PROGRAMM IN ZEHN SCHRITTEN FÜR EINE DEMOKRATISCHE PFARREI - UND KIRCHE!

Im Gefolge des Sexskandals des amerikanischen katholischen Klerus, bei dem bereits zwei Milliarden Dollar ausbezahlt sind (und kein Ende in Sicht ist!) und durch den mehrere Diözesen bankrott sind, fragen sich viele Katholiken und Katholikinnen: Was in aller Welt ist aus dem Versprechen einer kollegialen Kirche (auf gut Deutsch: einer demokratischen Kirche) geworden, das das II. Vaticanum gegeben hat? Viele nationale Pastoralratsversammlungen der 1970er Jahre (z.B. in Deutschland, Österreich, Frankreich,

Eckpunkte für eine menschenrechtskonforme Kirchenverfassung“

den Niederlanden...) bewegten sich in diese Richtung. Dazu gehört auch der erstaunliche amerikanische "Call To Action" [Aufruf zum Handeln] von 1976, bei dem hunderttausende amerikanische Katholiken und Katholikinnen mitmachten. Doch das alles wurde zerstört, während der zentralisierenden Pontifikate von Johannes Paul II. und von seinem früheren hohen Beamten, Joseph Ratzinger, jetzt Benedikt XVI.. Folgende Antwort kommt hoch: Wir können nicht darauf warten, dass demokratische Führung von oben eingerichtet wird; Reform und Erneuerung gemäß dem II. Vaticanum muss von unten kommen, von den Laien, den Ordensangehörigen und den Priestern.

Hier ist ein bescheidenes, aber wie ich glaube realistisches Programm "von unten" in zehn Schritten.

SCHRITT 1. VORBEREITUNG DER LAIEN AUF DIE ÜBERNAHME VON VERANTWORTUNG

Zuerst müssen wir uns eingestehen, dass das ein sehr ungleicher Kampf ist, der gegen eine Struktur geführt wird, die fast die ganze Macht in die Hände der Bischöfe legt. Um daher diese demokratische Kirchenbewegung "von unten" zu beginnen, müssen wir einen Pfarrer und zur Pfarre gehörige Laien mit der Mentalität des II. Vaticanums haben. Dann müssen "Father Goodpastor" [der aufgeschlossene Pfarrer] und die führenden Laien ein Programm ausdenken, um das Bewusstsein der Pfarrei zu heben, damit die Pfarrangehörigen begreifen, dass *sie alle* an der Verantwortung Anteil haben müssen, ihre Pfarrei in eine mündige katholische Gemeinschaft zu verwandeln. Das kann in verschiedenen Pfarreien von sechs Tagen bis zu sechs Jahren dauern, und dazu könnten viele Predigten, Vortragsreihen, allmähliche Entwicklungsschritte der pfarrlichen Strukturen und viele andere kreative Methoden nötig sein. Das Ziel dabei ist, wenn schon nicht alle, so doch wenigstens die Mehrheit der Pfarrangehörigen dazu zu bringen, der Anleitung des Papstes und aller Bischöfe der Welt zu folgen, die beim II. Vaticanum (1962-65) erklärten:

Schließlich gehen *alle* [nicht nur die Bischöfe oder Priester, sondern "*alle*", das sind die Laien] tatkräftig ans Werk der *notwendigen* Erneuerung und *Reform*.... Die katholischen Gläubigen.... sollen *in erster Linie*.... *ehrlich* und eifrig ihr Nachdenken darauf richten, was in der eigenen katholischen Familie zu erneuern ist.... Die Kirche wird auf dem Wege ihrer Pilgerschaft von Christus zu dieser dauernden Reform gerufen, deren sie allzeit bedarf. (II. Vaticanum, Dekret über den Ökumenismus.) [*Ecclesia semper reformanda.*]

Wir müssen wirksame Prozesse ausdenken, die das Bewusstsein der Laien in den Pfarreien heben werden, sodass sie ihr Recht und ihre Verantwortung erkennen und annehmen, an der Führung und Arbeit der Pfarrei teilzuhaben. In welchem Ausmaß und in welchen Formen diese Arbeit weitergehen soll, das werden die Pfarrangehörigen, Laien und Pfarrer, bestimmen müssen.

SCHRITT 2. DISKUSSION UND SORGFÄLTIGE ÜBERLEGUNG IN DER GESAMTEN PFARREI, WIE DIE VERFASSUNG GEBILDET WERDEN SOLL

Obwohl offensichtlich ein kleinerer Kader von Pfarrangehörigen (nämlich Pfarrer und Laien) die Führung beim Organisieren dieser Bewegung übernehmen muss, muss sich die ganze Pfarrei intensiv engagieren, indem die Leute zusammenkommen, diskutieren, sorgfältig überlegen und schließlich entscheiden, was genau eine Pfarrverfassung ist und was ihre

Eckpunkte für eine menschenrechtskonforme Kirchenverfassung“

eigene Verfassung enthalten sollte. (Eine Anleitung, wie man diese Aufgabe angeht, findet man unter <http://www.arcc-catholic-rights.net/resources.htm>.) Diese Entscheidung muss grundsätzlich von der ganzen Pfarrgemeinde getroffen werden, denn alle werden nach dieser Entscheidung leben müssen. Die Effektivität und die Zeit, die dafür benötigt wird, werden klarerweise sehr von der Qualität des ersten Schritts abhängen. Wie das genau ausgeführt werden soll, wird Sache der hauptverantwortlichen Laien sein, zusammen mit dem Pfarrer. Wahrscheinlich werden eine oder mehrere Pfarrversammlungen, zu denen alle eingeladen werden, ein Minimum sein. Zusätzlich könnte es gut sein, allen Pfarrangehörigen einen Brief mit Informationen zu schicken. Welche Formen dieser pfarrliche Entscheidungsprozess auch annimmt: Einerseits ist es notwendig, so viele Leute wie möglich zur Teilnahme zu bewegen, und andererseits wird realistischerweise nur eine Minderheit aktiv mitmachen. In Anbetracht der Jahrhunderte der tief verwurzelten Passivität der katholischen Laien müssen wir unser Bestes geben, aber am Anfang wird das eine Herausforderung sein.

SCHRITT 3. DER BEGRIFF "VERFASSUNG" = "KONSTITUTION"

Einige könnten sich vor dem Begriff "Konstitution" scheuen, weil sie vielleicht denken, dass er zu "profan", zu "weltlich" ist. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die höchste Autorität in der Struktur der katholischen Kirche - der Papst und alle Bischöfe versammelt zu einem ökumenischen Konzil - genau diesen Ausdruck für ihre wichtigsten Dokumente verwendet hat. Ich spreche von den Konstitutionen des Zweiten Vatikanischen Konzils, z.B. der "Konstitution über die heilige Liturgie", der "dogmatischen Konstitution über die Kirche", der "dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung" und der "pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute". Und es darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass Papst Paul VI. die Ausarbeitung einer Verfassung für die Kirche (*Lex Fundamentalis Ecclesiae*) ankündigte und für diese Aufgabe eine Kommission ins Leben rief. Außerdem ist die Pfarrverfassung das Dokument, das die Pfarrgemeinde begründen, formen und sein wird, solange sie besteht. Der Ausdruck Pfarrgemeindeverordnung (oder Ähnliches) hat eine viel zu kurzlebige Bedeutung, um diese buchstäblich "fundamentale" Wirklichkeit zu benennen, die das Bestehen und die Handlungen der Pfarrei gestalten wird.

SCHRITT 4. WAS IN EINER VERFASSUNG SEIN SOLLTE UND WAS NICHT

Es ist wichtig, nicht zu vergessen, dass eine Verfassung dazu da ist, die lebenswichtigen, formenden Elemente der Regierungsgewalt einer Gemeinschaft, in diesem Fall der Pfarrgemeinde, anzugeben. Sie muss sich auf die entscheidenden Strukturen der Regierungsgewalt konzentrieren und alle Details weglassen, die darüber hinausgehen. Nur ein kurzer Prolog sollte sich auf den zugrunde liegenden Geist der Verfassung beziehen, und bei der Formulierung dieses Prologs sollte man sich davor hüten, im Theologischen zu konkret zu werden, denn jede Theologie, egal wie brilliant, einfühlsam und evangeliumgetreu sie ist, ist nur ein Weg, um auszudrücken, was es bedeutet, Jesus nachzufolgen, und schließt daher notwendigerweise andere Ausdrucksweisen nicht mit ein. Die Verfassung muss eine klare Aufstellung der Rechte und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten der Pfarrei enthalten, einschließlich solcher Prinzipien wie Transparenz, Rechenschaftspflicht, Repräsentation, ordentliches Gerichtsverfahren, Prozeduren der Entscheidungsfindung, Amtszeiten, Trennung und Ausgleich der Machtbefugnisse.

Vor allem ist es absolut notwendig, dass die Verfassung *schriftlich festgehalten* wird. Es gibt keine größere Hilfe, um zu klarem Denken zu kommen, als die Notwendigkeit, die Worte, die man niederschreiben will, sorgfältig auszuwählen – besonders, wenn es sich um Worte handelt, nach denen man dann leben müssen. Ferner, wenn in der Zukunft

Eckpunkte für eine menschenrechtskonforme Kirchenverfassung“

Meinungsverschiedenheiten auftauchen, was unweigerlich geschehen wird, ist es lebenswichtig, schriftliche Dokumente zu haben, auf die man sich beziehen kann. Das wird besonders der Fall sein, wenn ein neuer Pfarrer kommt! Eine schriftliche Verfassung ist absolut lebenswichtig! Ich kann das nicht genug betonen. Viele Katholiken und Katholikinnen haben in der Vergangenheit wunderbare Pfarreien gehabt, solange "Father Goodpastor" [der aufgeschlossene Pfarrer] der Pfarrer war, und mussten dann erleben, wie ihre Errungenschaften demontiert wurden, als er durch "Monsignor O'Hooligan" [den rücksichtslosen Pfarrer] ersetzt wurde. Eine schriftliche Verfassung mag keine *hinreichende Ursache* einer kontinuierlichen demokratischen Pfarrei nach dem II. Vaticanum sein, aber sie ist eine *notwendige Ursache* einer solchen (mehr darüber unten).

SCHRITT 5. LITURGISCHE EINSETZUNG

Sobald man den langen Prozess von Bewusstseinsformung, Dialog, sorgfältiger Überlegung und Entscheidung durchlebt und eine Verfassung erreicht hat, ist ein weiterer Schritt sehr wichtig. Eine der Stärken des Katholizismus ist die Tradition, allem Wichtigem - und sogar nicht besonders Wichtigem - eine Liturgie zu geben. Eine Verfassung, nach der eine Pfarrei leben wird, ist in der Tat eine sehr wichtige heilige Realität. Sie gehört zu den *Sakramentalien* und bedarf daher einer feierlichen liturgischen Zeremonie.

Die Verfassung sollte gedruckt sein und auf eine angemessene feierliche Weise präsentiert werden. Eine Liturgie mit einem geeigneten Satz von Gebeten, Musik und Gebärden muss vom Liturgieausschuss der Pfarrei für die formelle Einsetzung der Verfassung entworfen werden. Es ist wichtig, dass der Pfarrer, der Pfarrgemeinderat und die anderen Verantwortlichen der Pfarrei sowie so viele andere Pfarrangehörige wie möglich bei der liturgischen Einsetzung anwesend sind. Für die erstmalige Einsetzung der Verfassung ist es empfehlenswert, den Bischof einzuladen, als Beobachter anwesend zu sein (seine Anwesenheit wird helfen, ihn daran zu hindern, später einen autokratischen Priesters als Pfarrer zu senden). Der Pfarrer, der Pfarrgemeinderat und die anderen Verantwortlichen der Pfarrei sowie alle anderen anwesenden Pfarrangehörigen sollten feierlich öffentlich versprechen, die Verfassung einzuhalten.

Für die jährliche liturgische Erneuerung des Versprechens aller, die Verfassung einzuhalten, sollte ein geeigneter Tag bestimmt werden - vielleicht der Festtag der Namensgebung der Pfarrei. So eine feierliche liturgische Einsetzung und ihre jährlich erneuerte Bekräftigung werden die Verfassung im Bewusstsein aller Pfarrangehörigen lebendig erhalten und werden sie auf dem langen Weg zur Garantie ihrer bleibenden Lebensfähigkeit führen.

SCHRITT 6. LEBEN NACH DER VERFASSUNG

Es versteht sich von selbst, dass die Pfarrei dann nach ihrer Verfassung *leben* muss. Viel wird man gerade durch das Leben mit der Verfassung lernen, und man wird möglicherweise herausfinden, dass entsprechende Änderungen oder Ergänzungen wichtig, vielleicht sogar notwendig sind. Die Disziplin eines solchen Lebens wird auch allmählich das Denken und die Handlungen aller Pfarrmitglieder, die sich beteiligen, umgestalten und mündig werden lassen, der Kleriker und der Laien bis zu den zukünftigen Generationen. Was die Zukunft betrifft: Wenn eine Pfarrei fünf oder zehn Jahre lang oder noch länger mit einer Verfassung gelebt hat und an ihr gewachsen ist, wird es sehr schwierig für einen zukünftigen "Monsignor O'Hooligan" [einen rücksichtslosen Pfarrer] sein, hier hereinzukommen (oder das überhaupt zu wollen!) und die Errungenschaften zu demontieren (auch dazu: mehr darüber unten).

SCHRITT 7. EINRICHTUNG VON GEMEINNÜTZIGEM EIGENTUM

Mir ist klar, dass das österreichische und deutsche Kirchenbeitragssystem mit einer ziemlich verquickten Beziehung zwischen Kirche und Staat belastet ist. In Amerika und Kanada ist das ganz anders. Ich weiß auch, dass leider die Gesetze, die Steuerbegünstigungen für karitative Spenden regeln, in Europa nicht so günstig sind wie in den Vereinigten Staaten. Dennoch möchte ich die europäischen Katholiken und Katholikinnen drängen, sich ernsthaft mit der Frage auseinanderzusetzen, ob nicht Pfarreien eine Non-Profit Organisation - eine 501(c)(3) Organisation im amerikanischen System – gründen sollten, besonders für alle neuen Spenden bzw. Aufwendungen. Die pfarrliche Non-Profit Organisation (NPO) könnte errichtet werden, um Sozialarbeit und Jugendarbeit zu unterstützen, Gebäude und Schulen zu errichten, einen Pfarrsaal zu kaufen, Katastrophenhelfer, Missionare und Studenten auszusenden.... Jedes Wirtschaftsgut beliebiger Art, das durch diese Non-Profit Organisation gekauft würde, würde der Pfarrei gehören und gemäß dem Gründungsdokument der NPO disponiert werden, das auf der Pfarrverfassung beruht.

Wenn die Pfarrangehörigen ein sicheres Mitspracherecht bei der Disposition der verschiedenen Güter ihrer Pfarrei haben, werden sie natürlich viel eher geneigt sein, dieser pfarrlichen Non-Profit Organisation etwas zu spenden. Das ist nicht nur ein sogenanntes "Bauchgefühl" oder eine Vermutung von mir, sondern das wurde tatsächlich durch eine Forschungsarbeit hoch angesehener katholischer Gelehrter dokumentiert, worüber neulich ein ausführlicher Artikel in der *Los Angeles Times* berichtete.¹⁸

Zurückhaltung bei Kirchenbeiträgen fällt besonders bei Katholiken auf, denn sie geben ihren Pfarreien ungefähr halb so viel wie Protestanten. Im Jahr 2003 gaben Protestanten ihren Kirchen 2,6 % ihres Einkommens, und Katholiken gaben 1,2 %, gemäß Studien, die von Empty Tomb Inc., einer christlichen Forschungs- und Dienstleistungsgruppe, die in Champaign, Ill. beheimatet ist, durchgeführt wurden. Warum?

Die Vermeidung von Beitragszahlungen entspricht dem Gefühl von Eigentum an den Kirchen, das Pfarrangehörige entwickeln können – oder besser gesagt, dem Mangel daran. "Das Erbe in katholischen Gedankengängen, das bei den Leuten noch immer anhält, ist, dass sie nur Kunden sind und dass de facto der Klerus die Kirche besitzt", sagte Dean R. Hoge, ein Professor der Soziologie an der katholischen Universität von Amerika in Washington, D.C., der auf Kirchen spezialisiert und Mitautor einer grundlegenden Arbeit über Kirchenbeiträge ist:¹⁹ "Es ist fast so, wie wenn wir einkaufen gehen; der Laden gehört uns ja nicht", sagte Hoge, dessen Forschungsteam bei 625 Pfarrgemeinden in fünf Hauptkonfessionen überall in den Vereinigten Staaten Befragungen durchführte. Er sagte, dass viele Katholiken und Katholikinnen denken: "Der Priester wird uns geben, was wir brauchen, und wir werden ihm sagen, was wir wollen."

¹⁸K. Connie Kang, "Catholics Not Wedded to Practice of Tithing. A study shows they give less than Protestants do. Experts attribute the difference to a lack of a feeling of ownership toward the church," *Los Angeles Times* (25. Februar 2006).

¹⁹Dean R. Hoge, *Money Matters: Personal Giving in American Churches* (Louisville, KY: Westminster/John Knox, 1996)

Eckpunkte für eine menschenrechtskonforme Kirchenverfassung“

So gesehen würde die Einrichtung einer pfarrlichen NPO nicht dazu führen, dass der Pfarrei weniger Geldmittel zur Verfügung stünden, sondern sie hätte dann mehr. Das für die normalen laufenden Ausgaben erforderliche Geld würde weiterhin von der Kirchensteuer kommen und direkt zur katholischen Kirche und von dort auf die normale Art und Weise zur Pfarrei gehen. Für alle neuen Aktivitäten jedoch, wie vorhin angedeutet, ob es nun darum geht, Sozialarbeit und Jugendarbeit zu unterstützen, Gebäude und Schulen zu errichten, einen Pfarrsaal zu kaufen, Katastrophenhelfer und Missionare auszusenden oder Studenten Stipendien zur Verfügung zu stellen oder sonst etwas, das Geld würde der NPO gegeben und durch die NPO verteilt werden. Das werden Tätigkeiten und Gelder sein, die es sonst nicht geben würde!

Um es noch einmal zu betonen: Die Einrichtung der NPO würde die Geldmittel, die der Pfarrei zur Verfügung stehen, nicht verringern, sondern stark vermehren, genau dadurch, was die Forschung von Professor Dean Hoge klar machte: Weil die Pfarrangehörigen einen direkten Einfluss darauf haben werden, was mit dem Geld geschieht, das sie spenden, werden sie tatsächlich mehr spenden, als sie sonst gegeben hätten. Eine weitere Konsequenz ist, dass die Laien in der Pfarrei viel aktiver werden. Und das ist genauso wichtig oder vielleicht noch wichtiger. Das finanzielle Wachstum dieser pfarrlichen Non-Profit Organisation wird automatisch das verantwortliche Wirken der Pfarrverfassung in die Zukunft hinein unterstützen.

Mir ist schon klar, dass nicht nur die Steuersysteme in Europa anders sind, und dass man daher mit ihnen sorgfältig umgehen muss, sondern auch, dass die Tradition, der Kirche karitative Schenkungen zuzuwenden, in Europa noch schwächer ist. Diese psychologische Barriere wird auch überwunden werden müssen. Keiner hat gesagt, dass es leicht sein wird, das Ziel einer demokratischen katholischen Kirche zu erreichen!

SCHRITT 8. VERNETZUNG DEMOKRATISCH VERFASSTER PFARREIEN

Eine demokratisch verfasste Pfarrei, wenn es sie einmal gibt, wird zweifellos eine blühende Pfarrei sein, denn sie wird automatisch alle Talente aller ihrer Mitglieder anziehen, und ihr Blühen wird abhängen von der Kombination der Talente der Pfarrangehörigen (und besonders derjenigen des Pfarrers und der Laien mit Führungsaufgaben), von der Sorgfalt, mit der die Verfassung geplant und strukturiert worden ist, und von der Weisheit, an der die Pfarrei im Leben nach der Verfassung zugenommen hat. In der Folge wird die demokratisch verfasste Pfarrei ein Magnet für andere Pfarreien werden. (Leider muss man auch mit der Möglichkeit und sogar Wahrscheinlichkeit rechnen, dass in einigen Klerikern neidvolle Ablehnung erwachen wird.) Die demokratisch verfasste Pfarrei muss jedoch, im Interesse ihres eigenen Überlebens, auch eine "evangelisierende" demokratisch verfasste Pfarrei im wörtlichen Sinn werden, d. h. sie muss die "gute Nachricht" über das Schaffen einer Pfarrverfassung und das Leben danach verbreiten, sodass andere Pfarreien denselben Weg gehen werden.

Wenn sich zwei, drei, vier oder mehr demokratisch verfasste Pfarreien in einer Diözese entwickeln, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie voneinander lernen und einander unterstützen. Sie werden ein Netzwerk demokratisch verfasster Pfarreien bilden und dabei auch die "evangelisierende" Arbeit vollbringen müssen, ihre Zahl zu erhöhen. Indem ihre Anzahl wächst, wird die Wahrscheinlichkeit, dass irgendeine von ihnen einen "Monsignor O'Hooligan" [einen rücksichtslosen Pfarrer] als Pfarrer bekommt, proportional abnehmen. Das Netzwerk sollte bereit sein, zum Bischof und zum diözesanen Personalausschuss zu gehen und sich für einen "Father Goodpastor" [einen aufgeschlossenen Pfarrer] als

Eckpunkte für eine menschenrechtskonforme Kirchenverfassung“

Nachfolger in ihrer befreundeten demokratisch verfassten Pfarrei einzusetzen. Die demokratisch verfassten Pfarreien müssen der alten römischen Taktik entgegenarbeiten: *Divide et impera!* Teile und herrsche!, indem sie sich den Ausspruch meines Landsmanns von Philadelphia, Benjamin Franklins, zu Herzen nehmen: *Either we hang together, or we will hang separately!* [Entweder wir halten zusammen, oder wir werden einzeln hängen!]

SCHRITT 9. VORZEITIGE VERHANDLUNG MIT DEM BISCHOF UND SEINEM PERSONALAUSSCHUSS

Ohne aber darauf zu warten, dass sich ein Netzwerk von demokratisch gefassten Pfarreien entwickelt, sollte der Pfarrgemeinderat (zu dem auch der Pfarrer gehört) beizeiten ein Treffen mit dem Bischof und dem diözesanen Personalausschuss arrangieren, um mit ihnen vorzeitig ein Mitspracherecht für sich selbst bei der Auswahl des Nachfolgers ihres Pfarrers auszuverhandeln. Sie müssen darauf bestehen, dass ihre Pfarrverfassung beibehalten wird. Klarerweise werden sie all das nur tun wollen, nachdem sie eine Zeit lang nach ihrer Verfassung gelebt und in der Diözese eine solide Reputation aufgebaut haben. Es ist auch klar, dass sie viel stärker auftreten können, wenn sie in das Treffen nicht allein gehen, sondern unterstützende Mitglieder anderer Pfarreien mitnehmen. Das ist ein weiterer Grund, warum es für eine demokratisch verfasste Pfarrei so wichtig ist, eine evangelisierende demokratisch verfasste Pfarrei zu sein und sich sehr dafür einzusetzen, ein Netzwerk von demokratisch verfassten Pfarreien zu schaffen. Das ist auch ein zusätzlicher Grund, eine dynamische und produktive NPO zu entwickeln. Die Art, wie die pfarrliche Non-Profit Organisation Geldmittel aufbringen kann, wird hier offensichtlich auch einen bedeutenden Einfluss haben – Geld bewegt etwas!

SCHRITT 10. VERÖFFENTLICHUNG

Wir wissen von der Zivilgesellschaft, dass Pressefreiheit von entscheidender Bedeutung ist, damit Demokratie funktioniert. Wir Katholiken und Katholikinnen lernten diese Lektion auch beim Zweiten Vatikanischen Konzil, als die Pressefreiheit eine der Hauptantriebskräfte war, um die katholische Kirche aus ihrer Mentalität des Mittelalters und der Gegenreformation in die Mentalität der Moderne zu ziehen. Ohne sie wäre das II. Vaticanum ein ebensolches Desaster gewesen wie das 5. Laterankonzil (1512-1517). Sein Scheitern im schicksalhaften Jahr 1517 trug ganz wesentlich dazu bei, dass Martin Luther die protestantische Reformation in demselben Jahr anging. Wie ich oben mit dem Begriff "Evangelisierung" nahelegte - d. h. Verbreitung des Evangeliums, der "guten Nachricht" von einer demokratisch verfassten Pfarrei - einfach als eine Strategie der Absicherung muss sich die demokratisch verfasste Pfarrei so weitgehend und kreativ wie möglich öffentlich darstellen (auch international auf der Website der *Association for the Rights of Catholics in the Church!* [Vereinigung für die Rechte der Katholiken in der Kirche] <http://www.arcc-catholic-rights.net>).

Die demokratisch verfasste Pfarrei muss nicht nur Gutes *bewegen*, wegen ihrer demokratisch verfassten Struktur muss sie auch dabei *gesehen werden*. Sie muss dafür *bekannt werden*, als demokratisch verfasste Pfarrei Gutes zu bewegen. Das ist nicht Stolz, sondern Selbstverteidigung! Indem die demokratisch verfasste Pfarrei mehr und mehr dafür bekannt wird, dass sie Gutes bewegt, wird sie andere Pfarreien ermutigen, in gleicher Weise demokratisch verfasste Pfarreien zu werden. Da sie dadurch einen immer besseren Ruf und auch die Unterstützung einer größeren Anzahl und des Netzwerks gewinnt, wird es immer schwerer werden, ihre Verfassung zu demontieren, besonders in dem kritischen Augenblick, wenn ein neuer Pfarrer kommt.

SCHLUSSFOLGERUNG

Wie in der Gesellschaft im Allgemeinen wird auch in der Kirche die Herrschaftsstruktur davon abhängen, was ihre Mitglieder zulassen. Wenn die meisten Katholiken und Katholikinnen in einem Gebiet glauben, dass eine Herrschaftsstruktur in gemeinsamer Verantwortung, eine demokratische Kirche, nicht möglich ist, dann wird es auch nicht dazu kommen, unabhängig davon, was ökumenische Konzilien oder Päpste gesagt haben, um solches zu unterstützen. Die erste und vielleicht schwierigste Aufgabe ist es, eine große Anzahl der katholischen Gemeinschaft davon zu überzeugen, dass eine demokratische Verfassung für die Pfarrei (und wirklich auch für die Diözese und Universalkirche) in Übereinstimmung mit dem Evangelium und der katholischen Tradition ist.²⁰ Wenn dieser erste Schritt erledigt ist, sind die anderen neun Schritte offensichtlich, wenn auch keineswegs leicht zu gehen.

Die kritische Frage ist, ob eine demokratisch verfasste Pfarrei ihren "Gründungspfarrer" überleben kann oder nicht. Wie ich am Anfang erwähnte, sprechen das kanonische Recht und die Wirklichkeit vor Ort dagegen. Deshalb sind die Schritte fünf bis zehn lebenswichtig. Als einzelne garantieren sie nicht, dass die demokratisch verfasste Pfarrei nicht letztendlich zerstört wird, aber wenn jeder dieser Schritte ausgeführt wird, werden sie die Überlebenschancen der demokratisch verfassten Pfarrei proportional verbessern.

Zusätzlich zu einer Verfassung für die Pfarrei wird man auch eine Diözesanverfassung brauchen und schließlich eine universale katholische Verfassung, die Papst Paul VI. ankündigte und für die er arbeitete. Dieser Weg zu einer diözesanen und besonders zu einer universalen Verfassung der katholischen Kirche wird zweifellos lang, mühsam und wahrscheinlich auch gewunden sein. Aber es ist ein Weg, von dem eine wachsende Zahl von Katholiken und Katholikinnen immer mehr fühlt, dass er gegangen werden muss. Diejenigen von uns, die heute davon überzeugt sind, haben nicht nur das Privileg, sondern auch die Verantwortung, auf diesem Weg voranzugehen, auch dann, wenn wir selbst vielleicht das letzte Ziel nicht erreichen werden. Was jedoch in naher Zukunft erreichbar ist, wenigstens für einige Glückliche unter uns, die in Pfarren mit einem "Father Goodpastor" [einem aufgeschlossenen Pfarrer] leben, sind erstens eine Pfarrverfassung und zweitens eine pfarrliche Non-Profit Organisation.

Jetzt, wo Sie das wissen, haben Sie die Verantwortung!

=====

Deutsche Übersetzung: Dr. Werner Krotz.

²⁰Für unterstützende Dokumentation siehe Swidler, *Toward a Catholic Constitution* und *Making the Church Our Own* und <http://www.arcc-catholic-rights.net>
Kirchenvolks-Konferenz vom 18. bis 20 Juni 2010 in Batschuns/Vorarlberg. Sie wurde federführend von „Wir sind Kirche“ gemeinsam mit „Priester ohne Amt“, Pfarrer- und Laieninitiative veranstaltet. Seite 15